



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
Herrn Staatssekretär Frank Diesener
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 14.07.2022

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Diesener,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit einer neuen Förderrichtlinie an die ausgelaufene IKT-Richtlinie 2014-2020 angeknüpft werden soll.

Der Förderrichtlinienentwurf sieht an verschiedenen Stellen die Einholung fachlicher Stellungnahmen des Landesschulamtes (Ziff. 4a und 4c des RL-Entwurfs) und des Ministeriums der Finanzen (Ziff. 4b des RL-Entwurfs) vor. Wir haben Sorge, dass es insoweit zu Engpässen kommen könnte, die das Antragsverfahren verzögern. Den genannten Landesbehörden sollte deshalb eine Frist zur Bearbeitung der fachlichen Stellungnahme aufgegeben werden.

Dies gilt auch deshalb, weil die Antragsteller ihrerseits die entsprechenden Anträge drei Monate vor den in den Mittelaufufen veröffentlichten Stichtagen vollständig einzureichen haben.

Aus der Praxis haben uns zudem verschiedene Anregungen und Fragen zu dem Richtlinienentwurf erreicht:

- Nach Ziff. 7.3 (Bewilligungsverfahren) endet der Bewilligungszeitraum im EFRE bereits am 30.06.2023. Für die drei kreisfreien Städte, die aus dem EFRE gefördert werden, steht damit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Verfügung. Es stellt sich die Frage, ob alle beantragten Maßnahmen bereits bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und abgerechnet sein müssen.

Die Regelung ist auch wegen der Festlegung in Ziff. 2 (Gegenstand der Förderung) wesentlich, wonach alle Ausgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder anfallende Ausgaben für Leistungen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, vom Antragsteller selbst zu tragen sind.

Wegen der Kürze des Bewilligungszeitraumes halten wir ein einfaches und unbürokratisches Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren für essentiell. Wir haben Bedenken, dass die diesbezüglichen Regelungen in Ziff. 7 diesem Erfordernis gerecht werden. Auch die Regelungen unter Ziff. 5 (Auflagen und Verpflichtungen) können einen bürokratischen Aufwand verursachen.

- Ungeachtet dessen ist auch der Bewilligungszeitraum für die aus dem ELER geförderten Maßnahmen (30.06.2025) kurz. Bekanntermaßen sind digitale Endgeräte und sonstige digitale Technik zwischenzeitlich am Markt ein knappes und teures Gut. Gleiches gilt für technische und handwerkliche Leistungen im Zuge der Installation und Inbetriebnahme der digitalen Endgeräte und beim Aufbau von Netzwerken in den Schulen.

Im Förderrichtlinienentwurf wird unter Ziff. 7 ausdrücklich hervorgehoben, dass die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts, auch bei freiberuflichen Leistungen, einzuhalten sind. Die Schulträger müssen deshalb ein zeitintensives Vergabeverfahren durchführen.

- In der Richtlinie sollte zudem geregelt werden, dass rückwirkend die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingeräumt wird.
- In der Richtlinie sollte zudem auch konkretisiert werden, welche Anforderungen an die pädagogischen Ziele (Ziff. 7.2) bestehen. Insoweit wäre auch klarzustellen, ob pädagogische Konzepte, die im Rahmen der abgeschlossenen oder noch laufenden IKT- Fördermaßnahmen bestätigt wurden, keiner neuen Prüfung bedürfen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt